

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Fuchs (Köln), Frau Steinhauer, Peter (Kassel), Lutz, Buschfort, Dreßler, Egert, Glombig, Heyenn, Kirschner, Reimann, Schreiner, Urbaniak, Weinhofer, von der Wiesche, Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With und der Fraktion der SPD

Geschäftsbelastung der Sozialgerichtsbarkeit

Kaum ein anderes Rechtsgebiet unterlag in den vergangenen Jahren so häufigen gesetzlichen Änderungen wie das Sozialrecht. Seit Beginn der Wirtschaftskrise und der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit wurden Änderungen in fast allen Bereichen der sozialen Sicherheit vorgenommen. Vor allem die Begleitgesetze zu den Bundeshaushalten der letzten drei Jahre enthielten tiefgreifende sozialrechtliche Änderungen. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit wurden dadurch mit immer neuen Auslegungs- und Zweifelsfragen befaßt. Dies führte zu einer zusätzlichen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit und zu einer nicht unbeträchtlichen Verlängerung von sozialgerichtlichen Verfahren.

Die Massenarbeitslosigkeit hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Auch in diesem Jahr wird die Zahl der Arbeitslosen weit über zwei Millionen liegen. Die Bundesregierung selbst rechnet auch für 1985 und den Folgejahren mit ähnlich hoher Massenarbeitslosigkeit. Aufgrund dieser Entwicklung sind immer mehr Menschen auf Sozialleistungen zur Sicherung ihres Existenzminimums angewiesen. Durch den Sozialabbau der letzten Jahre werden diese Leistungen, etwa bei Arbeitslosigkeit, jedoch immer häufiger versagt. Infolgedessen haben sich die sozialrechtlichen Auseinandersetzungen verschärft und zu einem weiteren Anstieg von sozialgerichtlichen Verfahren geführt.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

A. Geschäftsanfall bei den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht

- I. Wie viele Verfahren waren jeweils in den Jahren seit 1965 bei den genannten Gerichten anhängig, wie viele Verfahren stammten jeweils aus den Vorjahren, und wie viele Neueingänge hatten die Gerichte jeweils in diesen Jahren, aufgegliedert nach den einzelnen Rechtsgebieten der

Sozialgerichtsbarkeit für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?

- II. 1. Wie viele Verfahren haben die genannten Gerichte in den Jahren seit 1965 jeweils insgesamt erledigt, aufgliedert nach den einzelnen Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?
2. Wieviel Prozent der in den Jahren seit 1965 erledigten Verfahren waren jeweils im Zeitpunkt bis zu sechs Monaten, zwischen sechs und zwölf Monaten und über 24 Monate anhängig, aufgliedert nach den einzelnen Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer,
- a) bei Verfahren, in denen Gutachten einzuholen waren,
- b) bei Verfahren ohne Einholung schriftlicher Gutachten?
3. Welche Gründe haben die Verfahrensdauer beeinflußt?
- a) Wie haben sich in dieser Zeit in den einzelnen Instanzen die Richterzahlen verändert?
- b) Gab es wesentliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen, ggf. welche?
- c) Ergaben sich Veränderungen in der Praxis der Einholung und Erstattung von schriftlichen Gutachten?
- d) Ergibt sich eine Veränderung der Erledigungszahlen pro Richter, die mangels anderer Anhaltspunkte der zunehmenden Unübersichtlichkeit und Schwierigkeit der Rechtsmaterie anzulasten ist?
4. Wie gliedern sich die erledigten Verfahren nach den einzelnen Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit nach der Art der Erledigung auf?
- III. 1. Gegen wieviel Prozent der seit 1965 getroffenen rechtsmittelfähigen Entscheidungen der Sozialgerichte und Landessozialgerichte wurden jeweils Rechtsmittel eingelegt, aufgliedert nach den einzelnen Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit nach Berufung, Sprungrevision, Revision und Nichtzulassungsbeschwerde?
2. In wieviel Prozent der in Frage 1 genannten Entscheidungen wurde die Revision vom
- a) Landessozialgericht,
- b) Bundessozialgericht
- zugelassen?
3. In wieviel Prozent der Fälle hatten die in Frage 1 erwähnten Rechtsmittel Erfolg, jeweils aufgliedert nach den einzelnen Rechtsgebieten der Sozialgerichtsbarkeit für das Bundesgebiet insgesamt und die einzelnen Bundesländer?

4. a) Liegen der Bundesregierung Zahlen (z. B. repräsentative Stichproben) darüber vor, in wieviel Prozent der Rechtsmittelverfahren der Schwerpunkt des Streites überwiegend im tatsächlichen und in wieviel Prozent im rechtlichen Bereich lag?
b) In wieviel Prozent der Rechtsmittelverfahren hat die zweite Instanz
 - die von der ersten Instanz ermittelten Tatsachen ohne neue Beweiserhebung anders gewürdigt,
 - neue Beweise erhoben,
 - eine andere rechtliche Auffassung als die erste Instanz vertreten,aufgegliedert nach erfolgreichen und erfolglosen Rechtsmitteln?
 5. Gegen wie viele sozialgerichtliche Entscheidungen wurden in den Jahren seit 1965 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht bzw. sozialgerichtliche Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht eingelegt? Wie gliedern sich die angegriffenen Entscheidungen nach dem Gegenstand des Verfahrens auf, und in wieviel Prozent der Fälle hatten die Verfassungsbeschwerden bzw. -vorlagen Erfolg?
 6. Gegen wie viele sozialgerichtliche Entscheidungen wurde seit 1965 der Europäische Gerichtshof eingeschaltet? Wie gliedern sich die angegriffenen Entscheidungen nach dem Gegenstand des Verfahrens auf?
- IV. 1. In wieviel Prozent der seit 1965 von den genannten Gerichten erledigten Verfahren war jeweils für
- a) keine,
 - b) eine,
 - c) beide
- der beteiligten Parteien ein Anwalt vor Gericht tätig?
- Inwieweit hat die Beteiligung von Anwälten nach den Erkenntnissen der Bundesregierung Einfluß auf die Dauer der gerichtlichen Verfahren gehabt?
2. Wie stellt sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die nicht anwaltliche Rechtsvertretung von nicht-öffentlichen Klägern oder Beklagten vor den genannten Gerichten im Zeitraum seit 1965 dar?

B. Möglichkeiten der Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens

- I. 1. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, gesetzgeberische Maßnahmen zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens zu ergreifen? Wenn ja, welche Maßnahmen kommen nach Auffassung der Bundesregierung in Betracht?

2. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei jeder Änderung von Prozeßordnungen deren Notwendigkeit durch empirisches Tatsachenmaterial über die Auswirkungen dieser Änderung belegt sein sollte? Inwieweit kann die Bundesregierung einen solchen Beleg für die von ihr geplanten Änderungen vorlegen?
3. Welche sonstigen Möglichkeiten neben möglichen gesetzgeberischen Initiativen sieht die Bundesregierung, um das sozialgerichtliche Verfahren zu beschleunigen?

II. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge zur

- a) Eindämmung der Tendenz zu verkürzter Ermittlung und zur Verstärkung der Beteiligung des Bürgers im Verwaltungsverfahren durch klarere Normierung der Ermittlungspflichten und stärkerer aufsichtlicher Einwirkung auf die Leistungsträger,
- b) Sicherung einer solchen Verwaltungspraxis durch schärfere Sanktionen (z. B. Ausdehnung von § 41 Abs. 2 SGB X),
- c) Ausdehnung und Intensivierung des Widerspruchsverfahrens vor unabhängigen Ausschüssen,
- d) Beseitigung faktisch nicht bedeutsamer, aber den Verfahrensgang belastender prozessualer Anforderungen, z. B.
 - Neuregelung der Beiladung nach § 75 Abs. 2 SGG,
 - Neuregelung und Erleichterung des Verfahrens der einstweiligen Anordnung,
- e) Durchforstung der materiellen Vorschriften mit dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung und Vereinfachung (Pauschalierung, Typisierung) der Voraussetzungen von Pflichten und Ansprüchen.

III. 1. Welche Rationalisierungsreserven bestehen nach Auffassung der Bundesregierung im bürokratisch-technischen Bereich bei den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht?

2. Welche Forschungsvorhaben hat die Bundesregierung initiiert, um eventuelle Rationalisierungsreserven in der Arbeitsgerichtsbarkeit ausfindig zu machen, welche Ergebnisse haben diese Forschungsvorhaben gebracht, und welche konkreten Forschungsvorhaben hält die Bundesregierung in nächster Zeit in diesem Bereich für sinnvoll?
3. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um eventuelle Rationalisierungsreserven bei der Sozialgerichtsbarkeit ausfindig zu machen und zu nutzen, und welche Initiativen beabsichtigt sie für die Zukunft?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, inwieweit die genannten Gerichte mit technischen Hilfsmitteln (Diktiergeräte, Schreibautomaten etc.) ge-

nügend ausgestattet sind und inwieweit eventuelle Verzögerungen bei den genannten Gerichten auf eine mangelnde technische Ausstattung zurückzuführen sind?

5. Inwieweit haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Zugang zu den Daten des juristischen Informationsdienstes JURIS? Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zugriffsmöglichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit auf dieses Datenmaterial zu erweitern?
6. Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der finanzielle Aufwand an
 - a) Bibliothekskosten,
 - b) Fortbildungskosten, getrennt nach Kosten der Richterakademie und sonstige Fortbildungsaufwendungen,pro Richter in den Jahren 1976, 1980 und 1983, getrennt nach Instanzen, aufgegliedert für das Bundesgebiet insgesamt und für die einzelnen Bundesländer?
7. Wie viele der Richter der Sozialgerichtsbarkeit haben in den genannten Jahren an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, und auf welche Dauer erstreckte sich durchschnittlich die Teilnahme?

Bonn, den 3. Oktober 1984

Frau Fuchs (Köln)

Frau Steinhauer

Peter (Kassel)

Lutz

Buschfort

Dreßler

Egert

Glombig

Heyenn

Kirschner

Reimann

Schreiner

Urbaniak

Weinhofer

von der Wiese

Bachmaier

Dr. Emmerlich

Fischer (Osthofen)

Klein (Dieburg)

Dr. Kübler

Lambinus

Schmidt (München)

Schröder (Hannover)

Dr. Schwenk (Stade)

Stiegler

Dr. de With

Dr. Vogel und Fraktion

